



Jahrgang 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

Der Senat hat in der Sitzung vom 11.06.2024 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**267. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Osteopathie“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

**268. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Osteopathie“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**269. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Osteopathie“**

**270. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Chiropraktik“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

**271. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Chiropraktik“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**272. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Chiropraktik“**

**273. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Ernährung und Sport“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

**274. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Ernährung und Sport“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**275. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Ernährung und Sport“**

**276. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurophysiotherapie“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

**277. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurophysiotherapie“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**278. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurophysiotherapie“**

**279. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

**280. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**281. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“**

**282. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Bauprozessmanagement“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte**

**283. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Bauprozessmanagement“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**284. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Bauprozessmanagement“**

**285. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Financial Supervision“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte**

**286. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Financial Supervision“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**287. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Financial Supervision“**

**288. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte**

**289. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**290. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“**

Der Senat hat in der Sitzung vom 11.06.2024 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**291. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Arbeits- und Personalrecht“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Expert\_in Arbeits- und Personalrecht / AEP, 60 ECTS-Punkte

**292. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Arbeits- und Personalrecht“**

**293. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Akademische\_r Rechtsexperte\_in“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Rechtsexpert\_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

**294. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“**

**(bislang: „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“)**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

**295. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

**296. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“**

**297. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Angewandte Beratungswissenschaften“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte**

**298. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Neurokognition und soziale Kompetenz“**

**(bisher: „Neurokognition und soziale Kompetenz (Certified Program)“)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

**299. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Neurokognition und soziale Kompetenz“**

**300. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Neurorehabilitation“**

**(bisher: „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen“)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

**301. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Neurorehabilitation“**

**302. Auflassung von Studien**

## **267. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Osteopathie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Ziel des Weiterbildungsstudiums „Osteopathie“ ist es, die Osteopathie umfassend und mit allen Facetten darzustellen – vom neuesten Stand der aktuellen Forschung über detailliertes medizinisches Hintergrundwissen bis zu spezifischen osteopathischen Behandlungsansätzen entsprechend den 5 Modellen (biomechanisch, respiratorisch-zirkulatorisch, neurologisch, metabolisch-energetisch und bio-psycho-sozial).

Das Repertoire an Techniken, das in der bisherigen osteopathischen Ausbildung erworben wurde, soll dabei erweitert und vertieft werden. Ein weiterer wichtiger Teilbereich des Weiterbildungsstudiums ist die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von spezifisch osteopathischer Befunderhebung und Differentialdiagnostik, sowie die Interpretation verschiedener Befunde aus osteopathischer Sicht.

Das Weiterbildungsstudium trägt auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Vertiefungen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Weiterbildungsstudiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Osteopathie hergestellt werden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- die osteopathischen Prinzipien in den verschiedenen osteopathischen Behandlungskonzepten diskutieren
- wissenschaftliche Literatur im Themenfeld der Osteopathie interpretieren
- eine gender- und diversitätsspezifische osteopathische Diagnose nach Anamnese und Befunderhebung erstellen
- angesichts widersprüchlicher Befunde und unklarer Symptomatik Behandlungspläne für Patient\_innen erstellen
- osteopathische Techniken und Ansätze für Patient\_innen anwenden
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Das Weiterbildungsstudium ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

### **§ 3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der/die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Punkten der Humanmedizin, Zahnmedizin oder Physiotherapie und eine zusätzliche Basis-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 3 Jahre

oder

(2) der Abschluss eines Studiums auf Bachelorniveau mit zumindest 180 ECTS-Punkten, welches eine den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre darstellt

sowie in allen Fällen

(3) zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

#### § 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Die fünf Modelle in der Osteopathie	9
Osteopathische Spezialdisziplinen	6
Klinische Integration	6
Clinical Reasoning 1	6
Clinical Reasoning 2	6
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Forschungsmethoden	6
Forschung in der Osteopathie	6
Spezifische Forschungsmethoden	9
Praktikum	33
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	21
<b>Summe</b>	<b>120</b>

In Modul „Spezifische Forschungsmethoden“ besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen.

Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

### **§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse
- b. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Kolloquium zur Masterarbeit
- c. Das Verfassen, die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Defensio

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsverbesserung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **268. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Osteopathie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Osteopathie“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.06.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **269. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Osteopathie“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Osteopathie“ wird mit € 11.400,-- festgelegt.



## **270. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Chiropraktik“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Die Chiropraktik ist eine manuelle Therapietechnik, die zunehmend von Ärzt\_innen, Physiotherapeut\_innen (AT) und Heilpraktiker\_innen (D) eingesetzt wird. Ihr Fokus liegt auf der Anwendung chiropraktischer Methoden, um die Gesundheit und Funktionalität des Bewegungsapparates zu fördern. Durch gezielte manuelle Manipulationen wird angestrebt, Blockaden zu lösen und die natürliche Bewegungsfreiheit der Gelenke wiederherzustellen. Das Weiterbildungsstudium zeichnet sich durch einen wissenschaftlichen Ansatz aus und vermittelt spezialisierte Techniken durch moderne Lehrmethoden. Der Fokus liegt dabei nicht nur auf der praktischen Anwendung, sondern auch auf einem vertieften Verständnis der theoretischen Grundlagen, aktueller Forschungsergebnisse und anatomischer Zusammenhänge im Bereich der Chiropraktik.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- zielgruppenorientierte chiropraktische Behandlungspläne erstellen
- chiropraktische körperliche Untersuchungen und Techniken anwenden
- ethische und rechtliche Grundlagen im beruflichen Kontext darstellen
- gender- und diversitätsspezifisches Bewusstsein und Sensibilität bei der Erbringung von chiropraktischen Methoden durch Fallbesprechungen reflektieren
- unter Anwendung ausgewählter Methoden komplexe Fragestellungen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse nachvollziehbar diskutieren

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife  
und
- (2) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.

### **§ 5. Studienplätze**

Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

In den Modulen 5, 6 und 7 ist aus verschiedenen Kursen zu wählen. Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>A) Grundlegende Kompetenzen</b>	<b>60</b>
1: Anatomie des Menschen	9
2: Physiologie des Menschen	9
3: Medizinische Pathophysiologie	9
4: Rehabilitation, Psychosomatik in der Praxis, Patient innenführung	9
5: Chiropraktische Wahlkurse Basics 1	9
6: Chiropraktische Wahlkurse Basics 2	9
7: Chiropraktische Wahlkurse Basics 3	6
<b>B) Fachspezifische Kompetenzen</b>	<b>90</b>
8: Grundlagen Chiropraktik: Geschichte, Philosophie	6
9: Körperliche Untersuchung, Anamnese	6
10: Chiropraktische Untersuchungen und Befunde, Static und Motion Palpation, Neurologische Tests	6
11: Chiropraktische Techniken Basic 1: FFST HWS, BWS, OEX	6
12: Chiropraktische Techniken Basic 2: FFST LWS, Becken, UEX	6
13: Chiropraktische Techniken Basic 3: CIT, UEX	6
14: Chiropraktische Techniken Basic 4: TTPT, UEX	6
15: Chiropraktische Techniken Advanced 1: SOT	6
16: Chiropraktische Techniken Advanced 2: Funktionelle Neurologie	6
17: Chiropraktische Techniken Advanced 3: Kinderchiropraktik	6
18: Chiropraktische Techniken Advanced 4: Chiropraktik aktuell	6
19: Praxismanagement	6
20: Diagnostische Radiologie, Differentialdiagnostik	6
21: Ethik und Recht	6
22: Evidenzbasierte Medizin und Public Health	6
<b>C) Praktikum</b>	<b>15</b>
23: Praktikum	15
<b>D) Wissenschaftliche Kompetenzen</b>	<b>15</b>
24: Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	6
25: Bachelorarbeit	9
<b>Summe</b>	<b>180</b>

### § 8. Kurse

Der Ablauf und die Form der Module sowie der Kurse werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt. Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse
- b) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
- c) Das Verfassen und die positive Beurteilung der Bachelorarbeit und deren Defensio.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE), zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **271. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Chiropraktik“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Chiropraktik“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.06.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **272. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Chiropraktik“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Chiropraktik“ wird mit € 39.900,-- festgelegt.

## **273. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Ernährung und Sport“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums „Ernährung und Sport“ werden den Studierenden theoretische Kenntnisse und die praktische Umsetzung von sport- und ernährungsrelevanten Fachfragen in der Praxis vermittelt.
- (2) Die Studierenden erhalten eine interdisziplinär ausgerichtete Weiterbildung mit Inhalten aus den Sport- und Ernährungswissenschaften sowie der Physiotherapie. Nach Abschluss der Weiterbildung haben die Absolvent\_innen ein differenziertes Verständnis der Synergieeffekte von Sport-, Bewegungs- und Ernährungswissenschaften angepasst an verschiedene Personengruppen unter Berücksichtigung von Gender und Diversity Aspekten.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:
  - Synergieeffekte von Sport-, Bewegungs- und Ernährungswissenschaften angepasst an verschiedene Personengruppen unter Berücksichtigung von Gender und Diversity-Aspekten beurteilen,
  - Bewegungs- und Ernährungsprogramme evaluieren,
  - von den Ergebnissen sportlicher Funktions- und Leistungsdiagnostik Optimierungsvorschläge ableiten,
  - Forschungserkenntnisse und Lehrkonzeptionen für das Konditions-, Technik- und Taktiktraining im Nachwuchs-, Freizeit- und Hochleistungssport beurteilen,
  - Modelle der Sport- und Ernährungspsychologie und deren praktische Einsatzmöglichkeiten prüfen,
  - die Verbindung von Verhaltens- und Verhältnisprävention mittels Ernährung und Bewegung darstellen,
  - im Rahmen einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden, wissenschaftlich strukturierte Argumentationsstränge entwickeln.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein abgeschlossenes Studium der Medizin, Zahnmedizin, Diätologie, Ernährungswissenschaft, Sportwissenschaft, Physiotherapie, Pharmazie, Ernährungspädagogik oder Ökotrophologie oder einer anderen einschlägigen Studienrichtung mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium besteht aus vierzehn Pflichtmodulen. Im Modul „Spezielle Aspekte von Ernährung und Sport“ sind Kurse im Ausmaß von gesamt 9 ECTS bis Ende des dritten Semesters zu wählen. Die Masterarbeit im Umfang von 18 ECTS-Punkten ist zu verfassen und zu verteidigen.

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1	Grundlagen von Sport und Bewegung	6
2	Grundlagen der Ernährung	6
3	Lebensmittel und Qualitätssicherung	9
4	Ernährungsmedizinische und diätologische Aspekte	9
5	Ernährung im Sport	9
6	Trainingswissenschaftliche Aspekte	9
7	Medizinische Aspekte und Rehabilitation im Sport	9
8	Psychologische Aspekte und angewandte Beratungsmethodik	6
9	Gesellschaftliche Aspekte der Gesundheitsförderung und Prävention	6
10	Management und Recht	6
11	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
12	Forschungsmethoden	6
13	Spezielle Aspekte von Ernährung und Sport	9
14	Kolloquium	3
	Masterarbeit	18
	<b>Summe</b>	<b>120</b>

#### § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Pflichtmodule 1 - 13 in Form von Teilprüfungen über die Kurse.
- Erfolgreiche Teilnahme am Modul 14 „Kolloquium“.
- Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **274. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Ernährung und Sport“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Ernährung und Sport“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.06.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **275. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Ernährung und Sport“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Ernährung und Sport“ wird mit € 13.900,-- festgelegt.

## **276. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurophysiotherapie“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das spezialisierende Weiterbildungsstudium für Physiotherapeut\_innen beinhaltet die Zusammenhänge von neurologischen Krankheitsbildern und damit einhergehenden Störungen und Schädigungen von Bewegungsapparat und Organsystem sowie Komorbiditäten, deren Auswirkung auf Bereiche der Aktivität, Partizipation und Mobilität, die Möglichkeiten evidenzbasierter, physiotherapeutischer Interventionen zur Behandlung und Verbesserung der Funktionalität und des Schmerzgeschehens sowie der Lebensqualität von Betroffenen in allen Settings und Stufen der Versorgung, den Umgang mit in der Versorgung zum Einsatz kommenden Medizinprodukten, Heilbehelfen und Hilfsmitteln und die Anwendung neuer Technologien in der Rehabilitation, die interprofessionelle Kommunikation und die Vermittlung von Gesundheitskompetenz.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- Konzepte auf dem Gebiet der Neurophysiotherapie unter Berücksichtigung der aktuellen Evidenz und auf Basis der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) umsetzen,
- konzept- und methodenübergreifend Therapieformen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention bei Personen mit neurologischen Erkrankungen erläutern,
- personalisierte Therapien unter Anwendung von evidenzbasierten Maßstäben unter Miteinbeziehung von Gender & Diversität Aspekten formulieren,
- neurologische und neuroorthopädische Krankheitsbilder in der Therapieplanung einordnen,
- fachspezifische Literatur anhand geeigneter wissenschaftlicher Methoden interpretieren,
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchzuführen.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der Physiotherapie und
- (2) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen. In Modul 12 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen. Die Hospitation kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

<b>Neurophysiotherapie</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul 1:</b> Evidenzbasierte Physiotherapie	6
<b>Modul 2:</b> Anatomie und Physiologie in der Physiotherapie	9
<b>Modul 3:</b> Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
<b>Modul 4:</b> Forschungsmethoden	6
<b>Modul 5:</b> Patient innenzentrierte Kommunikation, E-Health, Ethik und Recht	9
<b>Modul 6:</b> Therapeutisches Arbeiten im Gesundheitssystem	6
<b>Modul 7:</b> Neurorehabilitation	6
<b>Modul 8:</b> Klinische Anwendungsgebiete der Neurophysiotherapie	9
<b>Modul 9:</b> Präventives und rehabilitatives Training in der Neurophysiotherapie	6
<b>Modul 10:</b> Praxisorientierte Neurophysiotherapie	9
<b>Modul 11:</b> Neuroorthopädie	9
<b>Modul 12:</b> Spezielle Felder in der Neurophysiotherapie	9
<b>Modul 13:</b> Hospitation	6
<b>Modul 14:</b> Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
<b>Summe</b>	<b>120</b>

#### § 8. Kurse

Der Ablauf und die Form der Module sowie der Kurse werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf der Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt. Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.



### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung der Module 1 bis 12, in Form von Teilprüfungen über die Kurse,
- b) Positive Beurteilung der Hospitation in Modul 13
- d) Erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium zur Masterarbeit
- e) Das Verfassen, die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Defensio

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **277. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurophysiotherapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Neurophysiotherapie“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.06.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **278. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurophysiotherapie“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurophysiotherapie“ wird mit € 13.400,-- festgelegt.

## **279. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das spezialisierende Weiterbildungsstudium für Physiotherapeut\_innen mit orthopädisch-manueller/muskuloskelettaler Physiotherapie (OMPT) als integralem Bestandteil befasst sich konzeptübergreifend mit etablierten und innovativen Theorien im Bereich der Untersuchung und Behandlung neuromuskuloskelettaler Funktionsstörungen unter Miteinbeziehung der biopsychosozialen Ebene. Die wissenschaftliche Befähigung, basierend auf der "Evidence Based Medicine and Practice", dient der Evaluation und Reflexion des therapeutischen Handelns auf Basis von klinischer Expertise (OMPT Diplom IFOMPT) sowie der Bewertung und Weiterentwicklung der Behandlungsmethoden inklusive medizinischer und funktioneller Trainingstherapien.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- Untersuchungs- und Behandlungstechniken auf dem Gebiet der muskuloskelettalen Physiotherapie unter Berücksichtigung der aktuellen Evidenz und auf Basis der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) in der Praxissituation umsetzen,
- konzept- und methodenübergreifend Therapieformen der manuellen Therapie und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention an Patient\_innen mit muskuloskelettalen Erkrankungen anwenden,
- personalisierte Therapien unter Anwendung von evidenzbasierten Maßstäben unter Miteinbeziehung von Gender- & Diversitätsaspekten formulieren,
- orthopädisch-traumatologische Krankheitsbilder in der Therapieplanung einordnen,
- fachspezifische Literatur anhand geeigneter wissenschaftlicher Methoden interpretieren,
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der Physiotherapie und
- (2) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und
- (3) eine Weiterbildung in einem international anerkannten Manualtherapiekonzept mit positiv abgeschlossener Prüfung über ein Stundenausmaß von mindestens 260 UE

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen. In Modul 12 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen. Die Muskuloskelettale Praxis unter Mentoring kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

<b>Muskuloskelettale Physiotherapie</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Modul 1:</b> Evidenzbasierte Physiotherapie	6
<b>Modul 2:</b> Anatomie und Physiologie in der Physiotherapie	9
<b>Modul 3:</b> Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
<b>Modul 4:</b> Forschungsmethoden	6
<b>Modul 5:</b> Patient_innenzentrierte Kommunikation, E-Health, Ethik und Recht	9
<b>Modul 6:</b> Therapeutisches Arbeiten im Gesundheitssystem	6
<b>Modul 7:</b> Klinische Anwendungsgebiete der orthopädisch-manuelle Physiotherapie	9
<b>Modul 8:</b> Orthopädisch-manuelle Physiotherapie I	9
<b>Modul 9:</b> Orthopädisch-manuelle Physiotherapie II	6
<b>Modul 10:</b> Orthopädisch-manuelle Physiotherapie III	6
<b>Modul 11:</b> Motorisches Lernen, Bewegungskontrolle und Training	6
<b>Modul 12:</b> Spezielle Felder in der muskuloskelettalen Physiotherapie	9
<b>Modul 13:</b> Muskuloskelettale Praxis unter Mentoring	9
<b>Modul 14:</b> Kolloquium zur Masterarbeit	3
<b>Modul 15:</b> Masterarbeit	18
<b>Summe</b>	<b>120</b>

## **§ 8. Kurse**

Der Ablauf und die Form der Module sowie der Kurse werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf der Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt. Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Positive Beurteilung der Module 1 bis 12, in Form von Teilprüfungen über die Kurse,
- b. Positive Beurteilung der Modulprüfung in Form einer kommissionellen praktischen Prüfung an Patient\_innen in Modul 13,
- c. Erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium zur Masterarbeit,
- d. Das Verfassen, die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Defensio.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **280. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.06.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **281. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Muskuloskelettale Physiotherapie“ wird mit € 13.900,- festgelegt.

## **282. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Bauprozessmanagement“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Die Bauwirtschaft steht vor ständigen Veränderungen und Herausforderungen. Das Weiterbildungsstudium Bauprozessmanagement vermittelt die entscheidenden Fähigkeiten im Bauprozess- und Bauprojektmanagement, in der Teamführung und der Anwendung modernster Technologien.

Studierende erwerben ein tiefgreifendes Verständnis dafür, wie sie Bauprozesse von der Konzeption bis zur Fertigstellung von Gebäuden erfolgreich beeinflussen und werden befähigt, das erworbene Wissen in unternehmensspezifischen Kontexten anzuwenden.

Studierende werden in die Lage versetzt, Bauprozesse zu analysieren, produktiver und digitaler zu gestalten sowie diese nachhaltig in baubetrieblichen wie auch administrativen Teilen von Organisationen der Baubranche zu entwickeln.

Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen.

Absolvent\_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext Planung und Bauausführung zur Steigerung von Wertschöpfung in baunahen wie auch administrativen Teilen von Organisationen erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

1. die Grundlagen der kooperativen, digitalen Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären.
2. analoge und digitale Bauprozesse hinsichtlich ihrer Effektivität analysieren und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität entwickeln.
3. Baustoffe, Bauprodukte und Bauabläufe in Bezug auf deren Nachhaltigkeit in Bauprojekten einteilen.
4. den Ablauf von Bauprojekten mittels ausgewählter Methoden und Werkzeuge planen.
5. in Planungs- und Ausführungsprozessen von Bauvorhaben Maßnahmen zur Minimierung von Verschwendung sowie zur Erhöhung der Wertschöpfung ableiten.
6. in administrativen Teilen von Unternehmen der Baubranche Maßnahmen zur Minimierung von Unproduktivitäten sowie zur Maximierung der Wertschöpfung ableiten.
7. auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse transdisziplinäre Lösungen zu komplexen Fragestellungen aus ihrem persönlichen bauberuflichen Kontext entwickeln.
8. ihr individuelles Handeln hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit in ihrem persönlichen bauberuflichen Umfeld reflektieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert sechs Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Einschlägige berufliche Qualifikation ODER
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber\_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den „Bautechnischen und baubetrieblichen Kompetenzen“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten nach Wahl der\_des Studierenden, fach- und studienspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von 66 ECTS-Punkten und den Vertiefungen „Effektives Bauprozessmanagement“ bzw. „Digitales Bauprozessmanagement (BIM)“ im Ausmaß von 54 ECTS-Punkten zusammen. Die Studierenden haben eine Vertiefung zu wählen.

### A) Bautechnische und baubetriebliche Kompetenzen

Für Studierende der Vertiefung „Digitales Bauprozessmanagement (BIM)“ ist die Wahl der Module 1, 2, 8 und 9 verpflichtend. Aus den unter „Bautechnische und baubetriebliche Kompetenzen“ angebotenen Modulen haben Studierende einen Studienumfang im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu wählen.

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
M1	Einführung in die Grundlagen der Mathematik für Baufachkräfte	6
M2	Grundlagen der darstellenden Geometrie und Fachzeichnen für Baufachkräfte	6
M3	Grundlagen der Baustatik und Tragwerksplanung	9
M4	Grundlagen der Baukonstruktionslehre	6
M5	Vertiefung Baukonstruktionslehre	6
M6	Rechtliche Grundlagen der Planung und Beschreibung von Bauleistungen	9
M7	Baukonzepterstellung und Entwurfsplanung	6
M8	Einreichplanung für Bauprojekte	6
M9	Ausführungs- und Detailplanung von Projekten im Bauwesen	6
M10	Einführung in die allgemeine Buchhaltung	6
M11	Einführung in das österreichische Steuerrecht	6
M12	Einführung in die Erstellung von Jahresabschlüssen von Unternehmen	6
M13	Einführung in die allgemeine Kostenrechnung	6
M14	Digitale Grundkompetenzen für Baufachkräfte	6
M15	Grundlagen des Rechts und des Managements von Bauaufträgen	9
M16	Grundlagen der Akquisition und Abwicklung von Bauprojekten	9
M17	Ausgewählte Aspekte der praktischen Bauabwicklung	9
M18	Projektarbeit Bauleiterkompetenzen	3
M19	Bautechnische Grundlagen für Nicht-Bautechniker_innen	6
M20	Grundlagen des Rechnungswesens in der Baubranche	9
M21	Wirtschaftsrecht und Warenwirtschaft für Baufachkräfte	6
M22	Projektarbeit bauwirtschaftliche Grundlagen	3

Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4).

## B) Fach- und studienspezifische Kompetenzen

Folgende Module im Ausmaß von 66 ECTS-Punkten sind verpflichtend zu absolvieren:

	Module	ECTS-Punkte
M23	Bauprozessmanagement	9
M24	Lean Construction	6
M25	Einführung in digitale Arbeitsmethoden der Baubranche	6
M26	Kollaboration und Kultur in Bauprojekten*	9
M27	Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen und Gebäude im Klimawandel*	6
M30	Innovative Werkzeuge und internationale Aspekte in der Planung und Ausführung von Bauvorhaben*	9
M36	Grundlagen der ökologischen Bewertung von Bauprodukten, Bauleistungen und Gebäuden*	6
M44	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens*	6
M45	Bachelorarbeit	9

\*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender & Diversität, Sustainable Development Goals (SDG) sowie Internationalisierung enthalten.

## C) Vertiefung: „Effektives Bauprozessmanagement“

Folgende Module im Ausmaß von 54 ECTS-Punkten sind verpflichtend zu absolvieren, wenn Studierende die Vertiefung „Effektives Bauprozessmanagement“ wählen:

	Module	ECTS-Punkte
M28	Baurecht in der Projektentwicklungsphase	6
M29	Selbstmanagement, Teamkompetenzen und Personalentwicklung*	6
M31	Risikomanagement und Fehlerkultur am Bau	6
M32	Projekt: Bauprozess- und Bauprojektmanagement	9
M33	Bau- und Bauvertragsrecht	9
M34	Jahresabschluss, Kennzahlen und Finanzierung von Bauunternehmen und -projekten	9
M35	Kostenmanagement und Controlling in Bauprojekten	9

\*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender & Diversität, Sustainable Development Goals (SDG) sowie Internationalisierung enthalten.

Die Vertiefung ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4).



#### **D) Vertiefung: „Digitales Bauprozessmanagement (BIM)“**

Voraussetzung für die Vertiefung „Digitales Bauprozessmanagement (BIM)“ ist die positive Absolvierung der Module 1, 2, 8 und 9. Folgende Module im Ausmaß von 54 ECTS-Punkten sind verpflichtend zu absolvieren, wenn Studierende die Vertiefung „Digitales Bauprozessmanagement (BIM)“ wählen:

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
M37	Einführung in die Praxis der Modellierung von BIM-Modellen	6
M38	Koordination und Zusammenarbeit in BIM Bauprojekten	6
M39	Angewandte Modellierung digitaler Bauprojekte	9
M40	Technische Planung in BIM Projekten	9
M41	Baubetriebliche Grundlagen in BIM Projekten	6
M42	Projektarbeit Bauablaufplanung und Kostenermittlung	9
M43	Ausgewählte vertiefende Aspekte in BIM-Bauprojekten	9

Die Vertiefung ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4).

#### **§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums müssen sämtliche Module, unter Berücksichtigung der im „Learning Agreement“ festgehaltenen Module (siehe § 4), teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent\_innen ist der akademische Grad „Bachelor Professional“, abgekürzt BPr, zu verleihen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

**283. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Bauprozessmanagement“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Bauprozessmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.06.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

**284. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Bauprozessmanagement“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Bauprozessmanagement“ wird mit € 28.200,-- festgelegt.

**285. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Financial Supervision“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)  
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte**

**§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm bietet eine umfassende Auseinandersetzung mit Aufsichtsmechanismen des Finanzmarktes auf wissenschaftlicher Basis. Es zeigt aufsichtliche Zusammenhänge auf und vermittelt den Studierenden ein tiefgreifendes Verständnis für Aufsichtsstrukturen und -prozesse.

Das Ziel dieses Programms ist es, die Teilnehmer\_innen zu befähigen, im Zuge ihrer Tätigkeit bei der Finanzmarktaufsicht zur Stabilität und Integrität des österreichischen Finanzsystems beizutragen und eine positive Wirkung auf das Vertrauen der Gesellschaft in die Finanzmärkte zu haben.

Die Studierenden erlernen die Grundlagen für die Tätigkeit als Finanzmarktaufseher\_in. Diese spezifische Weiterbildung holt sämtliche Neueintritte bei der FMA ab, die nach Absolvierung ein Zertifikat für ihre berufliche Qualifikation erhalten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Rechtsnatur der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) darlegen und aufsichtsrechtliche Fachterminologie verwenden;
- den Stellenwert der Finanzmarktaufsicht für das Funktionieren des österreichischen Finanzmarkts einschätzen;
- Prozesse beschreiben, die zu einer Professionalisierung der Finanzmarktaufsicht beitragen;
- Schnittstellen zwischen finanzmarktrechtlichen Aufsichtsbereichen identifizieren;
- die wechselseitigen Zusammenhänge aus Finanzmarkt und wirtschaftlichen Verflechtungen darstellen.

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte.

**3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftswissenschaften (z.B. BWL, IBWL, VWL, HW, Wipäd)  
oder

(2) ein anderes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit einem erkennbaren rechtlichen Schwerpunkt bzw. mit einem Nachweis der entsprechenden rechtlichen Fachkenntnisse (z.B. im Rahmen von Masterstudiums-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erlangt oder durch facheinschlägige Publikationen)

und

(3) ein Dienstverhältnis mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

### **§ 5. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Rechtliche Grundlagen / Technologie in der Aufsicht & aufkommende Themen	6
Wirtschaftliche Grundlagen des Finanzmarkts	6
Kernelemente der Aufsichtspraxis	6
<b>Summe</b>	<b>18</b>

### **§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind Modulprüfungen über alle Module zu erbringen. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

### **286. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Financial Supervision“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Financial Supervision“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.06.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

### **287. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Financial Supervision“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Financial Supervision“ wird mit € 2.500,-- festgelegt.

## **288. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Die Dynamik des Arbeits- und Personalrecht erfordert heute eine umfassende Ausbildung, in der interdisziplinäre Kenntnisse erworben werden können. Im Bachelor Professional (BPr) liegt der Fokus neben der Personalverrechnung auf dem Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht. Es werden nicht nur fachspezifische Kenntnisse vermittelt, sondern auch berufliche Erfahrungen vorausgesetzt. Dies stellt sicher, dass die Teilnehmenden nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch praktische Fähigkeiten erwerben, um die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in ihren Arbeitsbereichen effektiv zu meistern. Die einzelnen Kurse sind so konzipiert, dass sie umfassende Schnittstellenkompetenzen vermitteln und die Studierenden auf eine erfolgreiche Karriere in einem sich schnell verändernden Umfeld vorbereiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Grundbegriffe und Methoden der Rechtswissenschaften darlegen;
- Fälle des Arbeitsrechts beurteilen;
- arbeitszeitrechtliche Grundlagen und flexible Arbeitszeitmodelle bewerten;
- Aspekte von grenzüberschreitenden Sachverhalten analysieren;
- komplexe Fragen zur Personalverrechnung interpretieren;
- Fragestellungen und Themen ihrer beruflichen Tätigkeit auch kritisch unter Einnahme einer Gender- und Diversitätsperspektive erkennen und reflektieren;
- arbeitsrechtliche Sachverhalte im Vertrags- und Verfahrensrecht beurteilen;
- eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit durchführen und präsentieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte können im Bedarfsfall dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation  
oder

(2) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

(3) Es sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber\_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

#### § 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den verpflichtenden Modulen aus Modulblock A) im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten und den verpflichtenden Modulen aus Modulblock B) im Ausmaß von 96 ECTS-Punkten zusammen. Weiters sind Wahlmodule im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten aus den Modulblöcken B) und C) zu absolvieren.

##### Modulblock A)

	<b>Pflichtmodule</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1	Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden	6
2	Privatrecht	9
3	Öffentliches Recht	9
4	Gesetzliche Grundlagen und Struktur der Personalverrechnung	6
5	Routine Abrechnungen in der Personalverrechnung	6
6	Vertiefung Abrechnungen in der Personalverrechnung	9
7	Grundlagen Arbeitsrecht	9
8	Grundlagen Sozialversicherungsrecht	6

##### Modulblock B)

	<b>Pflichtmodule</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
9	Ausgewählte Abrechnungsthemen in der Personalverrechnung	9
10	Rechnungswesen und Digitalisierung im Kontext der Personalverrechnung	6
11	Internationales & Abrechnung spezieller Bezüge/ Fallbeispiel-Training & Payroll Check	9
12	Arbeitsrecht Systematik	6
13	Sozialversicherungsrecht	6
14	Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen	6
15	Individualarbeitsrecht	9
16	Verfahrensrecht Grundlagen und Vertiefung	6
17	Personalmanagement – Grundlagen, Strategie und Führung	6

18	Internationales Personalrecht	9
19	Vertiefung Personalverrechnung	6
20	Gleichbehandlung im Arbeitsleben Vertiefung	3
21	Wissenschaftliches Arbeiten	6
22	Bachelorarbeit	9

	<b>Wahlmodule</b>	
23	Aktuelle Gesetzgebung und Judikatur	6
24	Vertragsgestaltung	6
25	Arbeitnehmer innenschutz	6
26	Einführung in das Europarecht/EU-Binnenmarktrecht*	6

### Modulblock C)

	<b>Wahlmodul</b>	
27	Einführung und Analyse komplexer Systeme	6

	<b>Gesamt</b>	180
--	---------------	-----

\* Auslandswoche an ausländischer Universität.

### § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung der Pflichtmodule 1-21 sowie der Wahlmodule 23-25 sowie 27, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- (2) Im Wahlmodul 26 ist die erfolgreiche Teilnahme erforderlich.
- (3) Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio einer Bachelorarbeit im Rahmen des Kurses in Modul 22.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### § 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.



## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

### **289. Einrichtung des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Bachelorstudium der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.06.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

### **290. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Bachelorstudium der Weiterbildung „Arbeits- und Personalrecht“ wird mit € 15.990,-- festgelegt.

## **291. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Arbeits- und Personalrecht“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Expert\_in Arbeits- und Personalrecht / AEP, 60 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Der stete Wandel, die Komplexität und die immer neuen Herausforderungen der Arbeitswelt bringen eine rasante Entwicklung im Bereich des Personalrechts mit sich. Das Personalwesen ist ein Bereich, in dem komplizierte Rechtsmaterien ineinandergreifen. Nationale Gesetze, EU-Recht, internationales Recht, Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen regulieren das Personalwesen, begleitet von einer umfangreichen Rechtsprechung des OGH und des EuGH. Personalist\_innen sind gefordert, nationale und internationale Sachverhalte zu beurteilen und praktische Falllösungskompetenzen zu entwickeln.

Das Weiterbildungsprogramm verknüpft die Bereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht mit Fragen des Personalmanagements und ermöglicht dadurch eine Spezialisierung für einen äußerst dynamischen Tätigkeitsbereich.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Rechtsbegriffe, Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaften darlegen;
- die rechtlichen Regelungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts in Grundzügen darstellen;
- arbeitsrechtliche Sachverhalte im Vertrags- und Verfahrensrecht beurteilen;
- Diskriminierungstatbestände und Fragen der Gleichstellung in arbeitsrechtlichen Kontexten einschätzen;
- Rechtsvorschriften im Bereich des internationalen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts benennen und internationale Sachverhalte beurteilen;
- im Rahmen der Projektarbeit und Präsentation zum Verfahrensrecht spezielle verfahrensrechtliche Sachverhalte identifizieren;
- die Struktur der Personalverrechnung darzustellen und entsprechende Sachverhalte analysieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Studium dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten),  
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden),  
oder
- (3) bei fehlender Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)  
sowie
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Studienleitung festgesetzt.

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Studienprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Modulen zusammen.

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1	Einführung in die Rechtswissenschaften	3
2	Arbeitsrecht Systematik	6
3	Sozialversicherungsrecht	6
4	Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen	6
5	Individualarbeitsrecht	9
6	Verfahrensrecht Grundlagen und Vertiefung	6
7	Personalmanagement – Grundlagen, Strategie und Führung	9
8	Internationales Personalrecht	9
9	Vertiefung Personalverrechnung	6
	<b>Summe</b>	<b>60</b>

#### § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulprüfungen über alle Module.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin Arbeits- und Personalrecht“ bzw. „Akademischer Experte Arbeits- und Personalrecht“ zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

### **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 25/2020 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der jeweiligen Verordnung abschließen.

## **292. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Arbeits- und Personalrecht“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Arbeits- und Personalrecht“ wird mit € 8.490,-- festgelegt.

## **293. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Akademische\_r Rechtsexperte\_in“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Rechtsexpert\_in / AEP, 60 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Personen ohne juristischen Hintergrund und hat zum Ziel, ihnen eine fundierte rechtliche Kompetenz auf wissenschaftlicher Grundlage und juristische Fachkenntnisse zu vermitteln.

In einer Zeit, in der sich zahlreiche Berufsfelder kontinuierlich professionalisieren, wird nicht nur Fachkompetenz, sondern auch interdisziplinäres und grenzüberschreitendes Wissen immer wichtiger. Grundlegende rechtliche Kenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gewinnen in der heutigen Berufs- und Geschäftswelt sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Sektor und bei Nonprofit-Organisationen zunehmend an Bedeutung. Juristische Fragestellungen und die Beachtung von Rechtsvorschriften betreffen nicht mehr ausschließlich die klassischen Rechtsberufe, sondern auch Fachleute aus anderen Bereichen, die in ihrer beruflichen Praxis vermehrt mit rechtlichen Herausforderungen konfrontiert sind.

Die Studierenden erwerben daher ein umfassendes und methodisch fundiertes Wissen in den besonders relevanten Bereichen des öffentlichen, privaten und europäischen Rechts. Sie lernen, präzise mit Rechtsvorschriften umzugehen und diese bei der Lösung rechtlicher Fragestellungen anzuwenden. Darüber hinaus schulen wir das juristische Denken, um sicherzustellen, dass die Absolvent\_innen gut gerüstet sind, um juristische Herausforderungen in ihrer beruflichen Praxis erfolgreich zu bewältigen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- einen juristischen Sachverhalt beurteilen und die entsprechenden Rechtsvorschriften für dessen Lösung anwenden;
- die Tatbestandsmerkmale der Rechtsvorschriften und deren Rechtsfolgen benennen;
- juristische Auslegungsmethoden bei der Lösung von Rechtsfragen implementieren;
- die entsprechenden Gerichtsurteile fallbedingt identifizieren;
- ethisches, gender- und diversitätskompetentes Handeln reflektieren;
- grundlegende Legal Terms übersetzen und auf englischer Sprache juristisch argumentieren;
- die Argumentationstechniken bei der Lösung der Rechtsstreitigkeiten anwenden.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramm ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_ die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten), oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), oder
- (3) bei fehlender Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) sowie
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krets.
- (5) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen.
- (6) Gegebenenfalls: Nachweis von entsprechenden Deutschkenntnissen für Fremdsprachige. Die Art des Nachweises wird von der Studienleitung festgesetzt.

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Modulen zusammen.

Module		ECTS
Modul 1	Öffentliches Recht	6
Modul 2	Bürgerliches Recht	6
Modul 3	Rechtsdurchsetzung / Verhandlungsstrategien	6
Modul 4	Sonderprivatrechte (Arbeits- und Sozialrecht / Unternehmens- und Gesellschaftsrecht)	6
Modul 5	Ausgewählte Rechtsbereiche	6
Modul 6	Einführung in das Europarecht / Introduction to the Legal Language of the European Union	6
Modul 7	EU-Binnenmarkt / Ausgewählte internationale Rechtsbereiche	6
Modul 8	EU-Wirtschaftsrecht	6
Modul 9	Internationale Wirtschaftsbeziehungen / Internationales Steuerrecht	6
Modul 10	Einführung in das Vertragsrecht und internationales Vertragsrecht	6
<b>Summe</b>		<b>60</b>

### **§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modulprüfungen über die Module 1-4, 6-10. Diese können mündlich oder schriftlich (beispielsweise Referat, Stundenreflexionen, schriftliche Arbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) abgenommen werden. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen über die Kurse bestehen.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme am Modul 5.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Rechtsexpertin“ bzw. „Akademischer Rechtsexperte“ zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

## **294. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“**

**(bislang: „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“)  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Für eine erfolgreiche Karriere in Unternehmen und Anwaltssozietäten sind tiefgehende Kenntnisse des internationalen und europäischen Wirtschaftsrechts unerlässlich, da wirtschaftsrechtliche Aufgabenstellungen heute zunehmend international sind und Sachverhalte rund um die Welt spielen. Hier setzt das Weiterbildungsstudium „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht“ an und bietet seinen Studierenden eine fundierte Weiterbildung, die über bloße Wissensvermittlung hinausgeht und die sich an den rechtlichen Bedürfnissen der heute globalisierten Wirtschaft orientiert. Im Fokus stehen materielle und verfahrensrechtliche Anwendungsfragen jener Fachgebiete, die für die tägliche Praxis in internationalen Unternehmen, Wirtschaftskanzleien und Rechtsabteilungen von zentraler Bedeutung sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die rechtlichen Implikationen des Unionsrechts auf die nationale Rechtsordnung einschätzen;
- die Grundfreiheiten des Binnenmarkts darstellen sowie zentrale Rechts- und Politikbereiche der EU identifizieren;
- internationale Gesellschaftsformen abgrenzen;
- juristisch auf Englisch diskutieren;
- beispielhafte Rechtsfälle mit Bezügen zu den wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten lösen;
- Gerichtsurteile und Rechtsvorschriften fallbedingt identifizieren und sie in der juristischen Argumentation verwenden;
- Thesen aufstellen und eigenständige Lösungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen des Europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts entwickeln;
- ethisches, gender- und diversitätskompetentes Handeln im Wirtschaftsrecht reflektieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht. Wenn Kurse in englischer Sprache abgehalten werden, die prüfungsrelevant sind, dann ist auch die Prüfungsleistung auf Englisch zu erbringen.



### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium ist:

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) der Rechtswissenschaften, Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftswissenschaften (z.B. BWL, IBWL, VWL, HW, Wipäd)

**oder**

- (2) ein anderes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit einem erkennbaren rechtlichen Schwerpunkt bzw. mit einem Nachweis der entsprechenden rechtlichen Fachkenntnisse (z.B. im Rahmen von Masterstudiums-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erlangt oder durch facheinschlägige Publikationen erworben) **und nur in diesem Fall** eine einjährige qualifizierte Berufserfahrung,

**und**

- (3) Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen und ein Deutsch-Nachweis bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer festgelegt.

**sowie**

- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.
- (5) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen.

### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (3) Ist die Zahl der Bewerber\_innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, geringer als die Zahl der verfügbaren Plätze, findet kein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber\_innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze, vergibt die Studienleitung die Studienplätze nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium besteht aus den nachfolgend angeführten Modulen. So müssen die Studierenden auch ein Modul für wissenschaftliches Arbeiten absolvieren sowie eine Masterarbeit verfassen und verteidigen.

Module		ECTS-Punkte
<b>Pflichtmodule</b>		<b>54</b>
1	Introduction to the Legal Language of the European Union / Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht	6
2	EU-Wirtschaftsrecht	6
3	Internationale Wirtschaftsbeziehungen / Internationales Gesellschafts-, Unternehmens- und Steuerrecht	6
4	Einführung in das Vertragsrecht und internationales Vertragsrecht	6
5	International Dispute Resolution	6
6	Transnational M&A / Legal Soft Skills	6
7	Rechtswissenschaftliches Arbeiten	3
8	Masterarbeit	15
<b>Wahlmodule</b>		<b>6</b>
9	Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht *	6
10	Modul „Einführung und Analyse komplexer Systeme“ des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“	6
11	Vertragspraxis	6
<b>Summe</b>		<b>60</b>

\*Dieses Modul kann auch im Rahmen der International Week an der Palacký-Universität Olmütz absolviert werden.

## § 8. Module und Kurse

Der Ablauf und die Form der Module werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf der Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt. Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modulprüfungen über die Module 1-5, 7, 10 und 11. können mündlich oder schriftlich (beispielsweise Referat, Stundenreflexionen, schriftliche Arbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) abgenommen werden. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen über die Kurse bestehen.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der Module 6 und 9.
- (3) Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio einer Masterarbeit (Modul 8).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie des referenzierten Weiterbildungsprogramms zu entnehmen.

### **Masterarbeit:**

Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, juristische Problemstellungen gemäß den Methoden des Forschungsgebietes zu bearbeiten, eigenständige, wissenschaftlich fundierte Lösungen zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlich und formal angemessener Form darzustellen. Nach positiver Beurteilung haben die Studierenden ihre Arbeit vor einer Kommission zu präsentieren und die Forschungsergebnisse zu verteidigen (Defensio). Die Benotung der Masterarbeit setzt sich aus der schriftlichen Leistung und der Defensio zusammen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **295. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

- (1) Ziel des Weiterbildungsprogramms ist eine akademisch fundierte und zugleich anwendungsorientierte juristische Weiterbildung im Fachgebiet „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“. Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zur Lösung rechtlicher Problemstellungen. Das Weiterbildungsprogramm fokussiert daher einerseits auf Ausprägungen Geistigen Eigentums wie insbesondere Urheberrecht, Markenrecht, Designschutz und Patentrecht und andererseits auf Wettbewerbsrecht mit den Schwerpunkten Lauterkeitsrecht und Kartellrecht.
- (2) Geistigem Eigentum kommt in der wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft eine fundamentale Rolle zu. Die Rechtsordnung stellt dabei mit dem Immaterialgüterrecht jene ausschließlichen Rechte bereit, die für den Schutz und die Verwertung von kulturellem Schaffen, kreativen Leistungen oder technischen Innovationen von zentraler Bedeutung sind. Das Weiterbildungsprogramm legt besonderes Augenmerk auf den internationalen und europäischen Rechtsrahmen sowie auf Fragen der Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung. In einem Querschnitt werden zudem

praxisrelevante immaterialgüterrechtliche Implikationen rund um die Digitalisierung und Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft, etwa im Zusammenhang mit der Blockchain-Technologie, offenen Innovationsstrategien oder künstlicher Intelligenz, beleuchtet. Ergänzend werden komplementäre Rechtsbereiche mit relevanten Querbezügen (insbesondere Medienrecht, Persönlichkeitsschutz und E-Commerce-Recht) behandelt.

- (3) Das Immaterialgüterrecht steht traditionell in enger Beziehung zum Wettbewerbsrecht. Dieses Rechtsgebiet ist für den unternehmerischen Geschäftsverkehr von hoher Relevanz. Während das Lauterkeitsrecht rechtliche Rahmenbedingungen zur Verhinderung unlauterer Geschäftspraktiken bereitstellt und einen fairen Leistungswettbewerb sichert, dient das Kartellrecht der Aufrechterhaltung kompetitiver Marktstrukturen. Beide Rechtsmaterien sind maßgeblich durch die richterliche und/oder behördliche Rechtspraxis auf nationaler und europäischer Ebene geprägt. Demgemäß liegt ein zweiter inhaltlicher Fokus des Weiterbildungsprogramms im Bereich des Lauterkeits- und Kartellrechts unter besonderer Berücksichtigung der nationalen und europäischen Rechtspraxis.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- wettbewerbs-, informations- und immaterialgüterrechtliche Fragestellungen analysieren und unter Anwendung rechtswissenschaftlicher Methoden korrekt beantworten.
- die Differenzierung und Eigenschaften der Schutzrechte auf typische Sachverhalte der Kultur-, Kreativ- und Technologiebranche sowie des öffentlichen Bereichs anwenden.
- die facheinschlägige Judikatur kontextbezogen bewerten und diese in die beratende oder rechtsgestaltende Praxis einbinden.
- vertragsrechtliche Herausforderungen benennen, sowie Verträge auf dem Gebiet des Informations- und Immaterialgüterrechts entwerfen.
- Fragestellungen der Rechtsdurchsetzung in Bezug auf Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht unter Anwendung rechtswissenschaftlicher Methoden korrekt bewerten.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinatorin.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftswissenschaften oder ein anderes Studium mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung;

oder

- (2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte, sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend geprüft und umgerechnet;

oder

- (3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes fachfremdes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einem zusätzlichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms „Master of Legal Studies“ der Universität für Weiterbildung Krems oder einer gleichwertigen Weiterbildung;

oder

- (4) 1. allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (etwa als IP-Manager; juristischer Sachbearbeiter) oder  
2. bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (etwa als IP-Manager; juristischer Sachbearbeiter) und  
(5) der Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen (Die Art des Nachweises wird von der Studienleitung festgesetzt).

### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.  
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Rechte des Geistigen Eigentums	9
Modul 2: Wettbewerbsrecht	3
Modul 3: Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung	3
Modul 4: Vernetzung und Privatsphäre	3
Modul 5: Es sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Geistiges Eigentum, Medien- und Innovationsrecht im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten zu wählen.	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

### § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detailliertere Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen. Die in Modul 5 zur Verfügung stehenden Module und deren Zusammensetzung werden vor Semesterbeginn von der Studienleitung in geeigneter Form kundgemacht.

### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, teilweise in der Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2024/25 in Kraft.

### **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 23/2019 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Wintersemester 2025/2026 nach der jeweiligen Verordnung abschließen.

## **296. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“ wird mit € 6.100,- festgelegt.

## **297. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Angewandte Beratungswissenschaften“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Grundlage des Curriculums bildet die im Jahr 2022 umgesetzte Adaptierung der Ausbildungsverordnung für das reglementierte Gewerbe „Lebens- und Sozialberatung“ (Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung, BGBl. II Nr. 116/2022), mit der eine umfassende inhaltliche und quantitative Erweiterung der Ausbildungsinhalte sowie eine Anhebung des Qualifikationsniveaus auf NQR-Stufe 6 festgelegt wurden. Dieser legislativen Neugestaltung trägt das Studium „Angewandte Beratungswissenschaften“ (BPr) Rechnung, indem sämtliche in der Verordnung gelisteten Themenbereiche in das vorliegende Curriculum übergeführt wurden.

Ziel des Studiums ist es, Studierende durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen einerseits und praxisbezogenen Interventionstechniken andererseits auf ihre zukünftige Tätigkeit als Lebens- und Sozialberater\_innen vorzubereiten. Darüber hinaus werden durch transferorientierte Elemente (Praktikum etc.) sowie flankierende Reflexionsinstrumente (Selbsterfahrung, Supervisionen, Peer-Groups etc.) Lernerfahrungen in berufliches Handeln transponiert und umgekehrt Alltagssituation auf psychosoziale Interaktionstheorien rückprojiziert. Nach Abschluss des Studiums sollen Studierende in der Lage sein, eigenverantwortlich Beratungsformate zu gestalten und den gesetzlich eingeschränkten Berufszugang zu erlangen. Insgesamt bietet das Studium „Angewandte Beratungswissenschaften“ (BPr) den Absolvent\_innen somit die Möglichkeit, sich durch den Erwerb fachspezifischer Kenntnisse sowie die Aneignung eines wissenschaftlich fundierten Methodenrepertoires in einem gesellschaftlich hochrelevanten Berufsfeld zu etablieren und/oder Beratungstätigkeiten in einem spezifischen Anwendungsbereich (Ehe/Familie, Krisenintervention, Burnout, Mobbing etc.) selbstständig auszuüben. Gleichzeitig trägt das Studium dazu bei, qualitätssichernde Maßnahmen in einem bis zum heutigen Zeitpunkt diversen und heterogenen Arbeitsgebiet zu forcieren und die Professionalisierungsbestrebungen der Berufsgruppe „Lebens- und Sozialberater\_innen“ zu unterstützen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Berufsethische Identitätsmodelle sowie ethische und gesetzliche Abgrenzungen zu verwandten Berufsfeldern (z.B. Psychotherapie) erläutern,
- Grundlagen der Human- und Sozialwissenschaften, insbesondere der Medizin, Psychiatrie, Psychologie und Soziologie paraphrasieren,
- gender- und diversitätsspezifische Zuschreibungen im eigenen Arbeitsfeld identifizieren,
- Interventionsmethoden hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit gegeneinander abzuwägen und in psychosozialen Krisensituationen umsetzen,
- im Zuge der Berufsberechtigung für Lebens- und Sozialberater\_innen Beratungskonzepte/-settings selbstständig entwickeln,
- betriebswirtschaftliche und juristische Kenntnisse im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit anwenden,
- eine Abschlussarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien erstellen und präsentieren.

## § 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Studiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

## § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Einschlägige berufliche Qualifikation oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Das Studium folgt der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung, BGBl. II Nr. 116/2022.

<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Zeitstunden/ ECTS-Punkte/ Präsenzzeit- stunden**</b>
<b>I Berufsethik und Berufsidentität</b>	Berufsethik und Berufsidentität	Ethische Grundlagen und Konfliktbereiche moralischer Normen, Werte, Normen, Inklusion, Diversität und Gender, Grundhaltungen und Rollen der Beraterin/des Beraters	<b>125/5/35</b>
<b>II Sozialphilosophie und Soziologie</b>	Sozialphilosophie und Soziologie	Sozialphilosophie und Soziologie und ihre Methoden Identität und Rollen von Familie und Gesellschaft Inklusion, Diversität und Gender	<b>125/5/35</b>



<b>III Psychologie und psychosoziale Krisenintervention</b>	a) Einführung in die Grundlagen der Psychologie	Theoretisch wissenschaftliche Ansätze in den Arbeits- und Forschungsfeldern der Psychologie, wissenschaftliche Ansätze und Erkenntnisse für den Beratungsprozess, Abgrenzung zur Klinischen- und zur Gesundheitspsychologie	<b>500/20/122</b> 125/5/20
	b) Einführung in die Geschichte und Entwicklung psychotherapeutischer Schulen	Einführung in die Geschichte und Entwicklung psychotherapeutischer Schulen, Abgrenzung zur Psychotherapie	125/5/20
	c) Spezifische Problemfelder in der psychosozialen Krisenintervention	Reflexion und Auseinandersetzung mit persönlichen Erfahrungen und Krisensituationen, Systempartner	125/5/40
	d) Krisensituationen und ihre psychosozialen Interventionsmöglichkeiten	Beraterische Möglichkeiten in Krisensituationen, Konzepte der psychosozialen Krisenintervention, Kooperation, Schritte in der psychosozialen Krisenintervention (Übungen mit Reflexion) und Beratung Angehöriger, Abgrenzung zu diagnostisch krankheitswertigen Störungen	125/5/42

<b>IV Methodik und Technik der Beratung</b>	a) Beratungsthemen	Beratungsthemen des Tätigkeitsfeldes, Anlässe, Problemstellungen, Auswirkungen, Auftragsklärung, Gestaltungsmodalitäten, Dokumentation, die Aufklärung und Auftragsklärung als Kernelement psychosozialer Beratung, Evaluierung und Reflexion von Beratungsprozessen, Überblick über die verschiedenen Beratungsmodelle (z.B. im Einzel-, Paar-, Familien- und Teamsetting)	<b>875/35/240</b> 125/5/20
	b) Interventionsmethoden	Die klassischen theoriegeleiteten Interventionsmethoden von Beratungsprozessen, Beschreiben und Verschreiben der Interventionen im Beratungsprozess	125/5/20
	c) Interventionen im Beratungsprozess	Die wichtigsten Interventionen im Beratungsprozess, basierend auf der vom Ausbildungsinstitut gewählten Grundausrichtung des Beratungsansatzes Auswahl der Interventionen im Beratungsprozess anhand für die psychosoziale Beratung typischer Fallvignetten	125/5/40
	d) Spezifische Methoden	Spezifische Methoden in den Schwerpunkttätigkeitsfeldern der Ausbildungssituation, Auswahl und Anwenden von themenspezifischen Interventionen	125/5/40

	e) Methoden in Gruppen-/Team Settings	Einführung von Methoden in Gruppen-/Team Settings, Gestaltung von Workshops, Seminaren/Vorträgen, Blended Learning, Anwendung der Methoden aus den Gruppen-/Team-Settings in konkreten Beratungs- und Begleitungsthemen	125/5/40
	f) Methodisches Hintergrundwissen der Beratung	Methodisches Hintergrundwissen der Beratung, Grundlagen des Beratungsprozesses, Techniken der Prozesssteuerung von Beratungsprozessen, Gestaltung einer Online-Beratung, Entwicklung und Gestaltung eines eigenen Beratungsprozesses, basierend auf der vom Ausbildungsinstitut gewählten Grundausrichtung des Beratungsansatzes	125/5/40
	g) Ausgewählte Themen der Beratungstätigkeit	Ausgewählte Themen aus dem Gesamtfeld der Methodik und Technik in der Beratungstätigkeit, Reflexion und Vertiefung anhand exemplarischer Beratungssituationen mit persönlichen Erfahrungen	125/5/40

<b>V</b> <b>Psychiatrie und Sozialeinrichtungen im Überweisungskontext der psychosozialen Beratung</b>	Psychiatrie und Sozialeinrichtungen im Überweisungskontext der psychosozialen Beratung	Krankhafte Veränderungen des Denkens, der Stimmungslage und des Verhaltens (Überblick Psychopharmakologie) Psychosoziale Einrichtungen und Handlungsfelder, Überschneidungen und Zusammenarbeit Einführung in beratungsrelevante Sozialgesetze Geschichte der Sozialpsychiatrie, der Psychosozialen Einrichtungen und Institutionen und deren Handlungsfelder in Österreich, Eigenart und Arbeitsweisen verschiedener Sozial- und Gesundheitseinrichtungen	<b>125/5/35*</b>
<b>VI</b> <b>Einführung in die berufsspezifischen medizinischen Fachgebiete</b>	Einführung in die berufsspezifischen medizinischen Fachgebiete	Grundlegende, für die Beratungstätigkeit relevante, Kenntnisse in Anatomie und Physiologie, Grundlegende Kenntnisse der Psychosomatik im Kontext von Beratung und Begleitung und deren Zusammenhang im Bereich der Anatomie und Physiologie, konkrete Fallvignetten hinsichtlich Formen und Ausprägungen, psychosomatischer Phänomene und das adäquate Verhalten in Beratungssettings (Überweisung an psychotherapeutische bzw. psychiatrische Einrichtungen, Vermittlung an Netzwerkpartner, Stabilisierung und	<b>125/5/35</b>

		Unterstützung von KlientInnen in Stress- und Veränderungssituationen)	
<b>VII Einführung in die berufsspezifischen juristischen Fachgebiete</b>	Einführung in die berufsspezifischen juristischen Fachgebiete	Einführung in berufsrelevante Rechtsmaterien (insbesondere Abgrenzung zu den gesetzlich medizinischen Gesundheitsberufen), Anwendungsbezogene Fallbeispiele	<b>125/5/35</b>
<b>VIII Wissenschaftliches Arbeiten</b>	a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Merkmale wissenschaftlichen Arbeitens, Arbeit mit wissenschaftlichen Quellen, (Web)Recherche, Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit	<b>250/10/55</b> 125/5/35
	b) Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	Wissenschaftliche Methoden in Themenfeldern des Berufsfeldes, Empirische Daten mit Berufsfeldbezug	125/5/20
<b>IX Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Grundlagen betriebswirtschaftlicher Bereiche, Spezifische Materien der Unternehmensführung eines Beratungsunternehmens	125/5/35
<b>X Freies Wahlmodul auf Basis des Tätigkeitskataloges für die psychosoziale Beratung im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung betreffend die Vertiefung eines der in Tätigkeitsfelder gegliederten Module (ein Wahlmodul ist auszuwählen)</b>	a) Motivation, Coaching, Supervision	Motivation, Arbeitszufriedenheit, Coaching und Training, Gruppenentwicklung und Supervision	<b>250/10/86*</b> 250/10/86*
	b) Selbstführung, Karriere & Beruf, Mediation	Selbstführung und Mentaltraining, Karriere und Bewerbung, Stress- und Burnout – Prophylaxe, Work-Life-Balance, Kommunikation und Konfliktberatung, Mediation, Selbsterfahrung	250/10/86*

	c) Familie & Partnerschaft, Sucht, Trauer	Familienberatung und Erziehungsberatung, Inklusion Diversität und Gender, Paar- und Sexualberatung, Suchtberatung, Kommunikation und Konfliktberatung, Trauer- und Verlustarbeit, Aufstellungsarbeit, Lernberatung	250/10/86*
<b>XI Abschlussmodul</b>	a) Konzeption und Erstellung der Abschlussarbeit	Themenfindung, Konzept und Exposé der Abschlussarbeit, Erstellung der Abschlussarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien	<b>375/15/5</b> 125/5/2
	b) Privatissimum und Präsentation	Privatissimum zur Abschlussarbeit, Präsentation der Abschlussarbeit	125/5/2
	c) Querschnittsthemen und Abschlussprüfung	Ausarbeitung übergreifender Themenstellungen zu den Qualifikationsbereichen, Abschlussprüfung	125/5/1
<b>XII Psychosoziale Einzel- und Gruppenselbsterfahrung</b>	a) Lebensgeschichte, Gruppenverhalten, Lebensrollen	Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte, Reflexion des eigenen Verhaltens in der Gruppe, Lebensrollen	<b>625/25/187,5*</b> 125/5/0*
	b) Herkunftsfamilie, Verhaltens- und Kommunikationsmuster	Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie, Verhaltens- und Kommunikationsmuster	125/5/0*
	c) Beziehungsmuster, Sexualität	Auseinandersetzung mit eigenen Beziehungsmustern, Sexualität	100/4/0*
	d) Verlust, Abschied	Auseinandersetzung mit Verlust, Abschied	87,5/3,5/0*
	e) Einzelselbsterfahrung	Einzelselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der unter lit. a) bis d) vorbereiteten Themenbereiche	37,5/1,5/37,5*

	f1) Gruppenselbsterfahrung insb. zu „Lebensgeschichte, Gruppenverhalten, Lebensrollen“	Gruppenselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der Bereiche Lebensgeschichte, Gruppenverhalten, Lebensrollen	50/2/50*
	f2) Gruppenselbsterfahrung insb. zu „Herkunftsfamilie, Verhaltens- und Kommunikationsmuster“	Gruppenselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der Bereiche Herkunftsfamilie, Verhaltens- /Kommunikationsmuster	25/1/25*
	f3) Gruppenselbsterfahrung insb. zu „Beziehungsmuster, Sexualität“	Gruppenselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der Bereiche Beziehungsmuster, Sexualität	50/2/50*
	f4) Gruppenselbsterfahrung insb. zu „Verlust, Abschied“	Gruppenselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der Bereiche Auseinandersetzung mit Verlust, Abschied	25/1/25*
<b>XIII Praktische Ausbildung in unterschiedlichen Handlungsfeldern</b>	a) Peergroups	Peergroups	<b>875/35/580*</b> 275/11/max. 180*
	b) Beratungsgespräche	Protokollierte Beratungsgespräche	150/6/mind. 100*
	c) Einzel- und Gruppensupervision	Einzel- und Gruppensupervision	150/6/mindesten s 100*
	d) Fachliche Beratungs- , Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten	Fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen z.B. Inklusion, Diversität und Gender	225/9/max. 150*
	e) Seminartätigkeit	Seminartätigkeit zu Themen aus dem Tätigkeitsfeld der psychosozialen Beratung	75/3/max. 50*
<b>SUMME ECTS-Punkte</b>			<b>180</b>

\* Module mit Inhalten zu Gender & Diversity

\*\* Die Zeitstunden entsprechen dem Workload, die Präsenzzeitstunden entsprechen den Einheiten  
It Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die  
Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Leben- und Sozialberatung, BGBl. II  
Nr. 116/2022

## **§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung der Module I-X, zum Teil durch Teilleistungen über die Kurse
- (2) Beurteilung und Präsentation der schriftlichen Arbeit im Rahmen der Abschlussprüfung (Modul XI)
- (3) Erfolgreiche Teilnahme am Modul XII durch Nachweise der Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, diese sind selbst zu organisieren. Anfallende Kosten für die Einzelselbsterfahrung sind nicht im Weiterbildungsstudienbeitrag enthalten.
- (4) Erfolgreiche Teilnahme am Modul XIII durch Nachweise zur praktischen Ausbildung (XIII a bis e), diese ist selbst zu organisieren. Anfallende Kosten sind nicht im Weiterbildungsstudienbeitrag enthalten.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Studium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

## **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 34/2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der jeweiligen Verordnung abschließen. Ein Umstieg auf diese Verordnung ist nach Zustimmung der Studienleitung möglich.



## **298. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Neurokognition und soziale Kompetenz“**

**(bisher: „Neurokognition und soziale Kompetenz (Certified Program“)  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Durch die Vielfalt an erworbenen neurokognitiven Störungen, dadurch bedingter Verhaltensauffälligkeiten sowie konsekutiver therapeutischer Interventionen – insbesondere im Bereich der Neurorehabilitation und verwandter Disziplinen – stehen Ergotherapeut\_innen, Physiotherapeut\_innen, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger\_innen, Mediziner\_innen, Psycholog\_innen, Sozialarbeiter\_innen sowie verwandte Berufe aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens vor weitreichenden Herausforderungen. Für optimale und zielführende Therapien basierend auf den diagnostischen Ergebnissen ist ein hohes Maß an spezifischen Kenntnissen über diagnostische und therapeutische Verfahren zur Modifikation neurokognitiver Störungen und der durch neurokognitive Dysfunktion beeinträchtigten sozialen Kompetenz unabdingbar.

Das Weiterbildungsprogramm „Neurokognition und soziale Kompetenz“ hat daher zum Ziel, auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse neurobiologische und neuropsychologische Grundlagen, diagnostische Methoden, therapeutische Interventionsstrategien und assistierende Technologien als Voraussetzung für Betätigung, Handlungsfähigkeit, Planungsfähigkeit, Emotionsregulation, selbstkritische Reflexion und Selbstmanagementfähigkeiten vor dem Hintergrund der unterschiedlichsten Facetten sozialer Kompetenz zu vermitteln und einen Überblick und Einstieg in die vielfältige Thematik rund um neurokognitive Störungen und Verhaltensauffälligkeiten zu bieten.

Im Weiterbildungsprogramm erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Störungen des Handelns, der Handlungsplanung, des Objektgebrauchs und des Problemlösens beschreiben.
- Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit beurteilen.
- Auswirkungen von neurokognitiven Dysfunktionen auf Alltagsfunktionen, Selbstmanagementfähigkeiten und soziale Kompetenz beurteilen.
- Phänomene neurokognitiver Dysfunktionen in ihren Grundzügen wiedergeben
- Möglichkeiten von Therapien und Technologien bei neurokognitiven Beeinträchtigungen beurteilen
- genderspezifische Charakteristika in der Neurokognition identifizieren.

## § 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

## § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Alle Module sind verpflichtend zu absolvieren.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	
Modul 1: Neurobiologie der Kognition und der sozialen Kompetenz	9
Modul 2: Soziale Kompetenz und Partizipation	3
Modul 3: Krankheitsbilder mit neurokognitiven Störungen und Verhaltensstörungen	9
Modul 4: Digitale Technologien und technologische Assistenzsysteme	6
Modul 5: Genderspezifika	3
<b>Summe</b>	<b>30</b>

## § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Absolvierung der Module 1-5 in Form von Teilprüfungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

### **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 54 vom 15. Juni 2018 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der jeweiligen Verordnung abschließen.

## **299. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Neurokognition und soziale Kompetenz“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Neurokognition und soziale Kompetenz“ wird mit € 4.500,- festgelegt.

**300. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Neurorehabilitation“ (bisher: „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen“) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)  
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

**§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm „Neurorehabilitation“ hat zum Ziel, auf der Grundlage des Basiswissens über neurologische Krankheitsbilder und Syndrome wissenschaftliche Kenntnisse über neurologische Störungen und Behinderungen zu vermitteln, welche u.a. zur Anwendung von Therapiekonzepten in der Rehabilitation dienen, aber auch die eigene wissenschaftliche Fähigkeit zur Entwicklung von Therapiekonzepten in der Praxis vertiefen.

Im Weiterbildungsprogramm erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- auf Basis aktueller neurobiologischer Erkenntnisse Beeinträchtigungen der Sensomotorik differenzieren.
- Beeinträchtigungen der Kognition bei neurologischen Erkrankungen beurteilen.
- im Rahmen rezenter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu neurologischen Erkrankungen, interdisziplinäre, neurophysiologische und neuropsychologische Behandlungsmethoden diskutieren.
- wissenschaftlich fundierte Therapiekonzepte und aktuelle Interventionen der neurologischen und neuropsychologischen Rehabilitation bewerten und für die eigene Praxis auswählen.
- genderspezifische Charakteristika in der Neurorehabilitation identifizieren.

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Programm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird mit Elementen des Blended Learnings angeboten.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Alle Module sind verpflichtend zu absolvieren.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Neurobiologie der Neurorehabilitation	9
Modul 2: Rehabilitation neurofunktioneller Störungen	6
Modul 3: Behandlungskonzepte	6
Modul 4: Adjuvante Therapiestrategien in ihrer Methodenvielfalt	6
Modul 5: Genderspezifika	3
<b>Summe</b>	<b>30</b>

#### § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Absolvierung der Module 1-5 in Form von Teilprüfungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### § 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

#### § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/25 in Kraft.

### § 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 42 vom 8. Mai 2008 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der jeweiligen Verordnung abschließen.

## 301. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Neurorehabilitation“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Neurorehabilitation“ wird mit € 4.500,-- festgelegt.

## 302. Auflassung von Studien

die an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet waren:

Studien	SKZ	MBL
Interdisciplinary Methods in Graphic Art, Book and Document Conservation (MA)	349	98/20.12.16
Tageslicht Architektur, MSc	260	57/28.06.12
Higher Education Management (MSc)	486	103/28.11.17
Transmedia Studies (Master of Arts)	758	49/17.06.20
Crossmedia (Master of Science)	243	62/19.11.21
Cultural Data Studies (Master of Science)	998	62/19.11.21
Professional Teaching and Training - Master of Arts	599	82/18.11.15
Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Master of Arts)	627	82/26.09.17

die an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet waren:

Studien	SKZ	MBL
Executive Management in Security Business, MBA	569	61/16.09.20
MBA European Business & Management	130	117/17.12.13
Interreligiöser Dialog: Begegnung von Juden, Christen und Muslimen	188	81/18.09.18
Islam und Migrationen in Europa (MAS)	254	50/31.08.09
Global Peace and Security	278	82/26.09.17
Interdisziplinäre Balkanstudien, MA	478	40/20.04.18
Dual Blended MBA	547	59/05.07.12
Leading Digital Transformation, MSc	921	06/23.01.20
Industriegütermarketing und Technischer Vertrieb, MBA	148	58/26.07.19
Federalism and Minority Studies, MSc	239	35/24.04.20
Interne und Change-Kommunikation - Advanced, MSc	992	54/16.07.14

die an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet waren:

<b>Studien</b>	<b>SKZ</b>	<b>MBL</b>
Regenerative Medizin (Master of Science)	333	11/29.01.16
Gait Diagnostics and Therapy	718	35/22.07.21
Ergotherapie-Forschung (MSc)	117	13/29.01.13
European Master in Stroke Medicine	679	86/18.11.08
Informationstechnologien im Gesundheitswesen/Information Technologies in Healthcare - Master of Science	127	98/30.09.13

Das Rektorat hat die Studien aufgelassen.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anja Grebe  
Vorsitzende des Senats